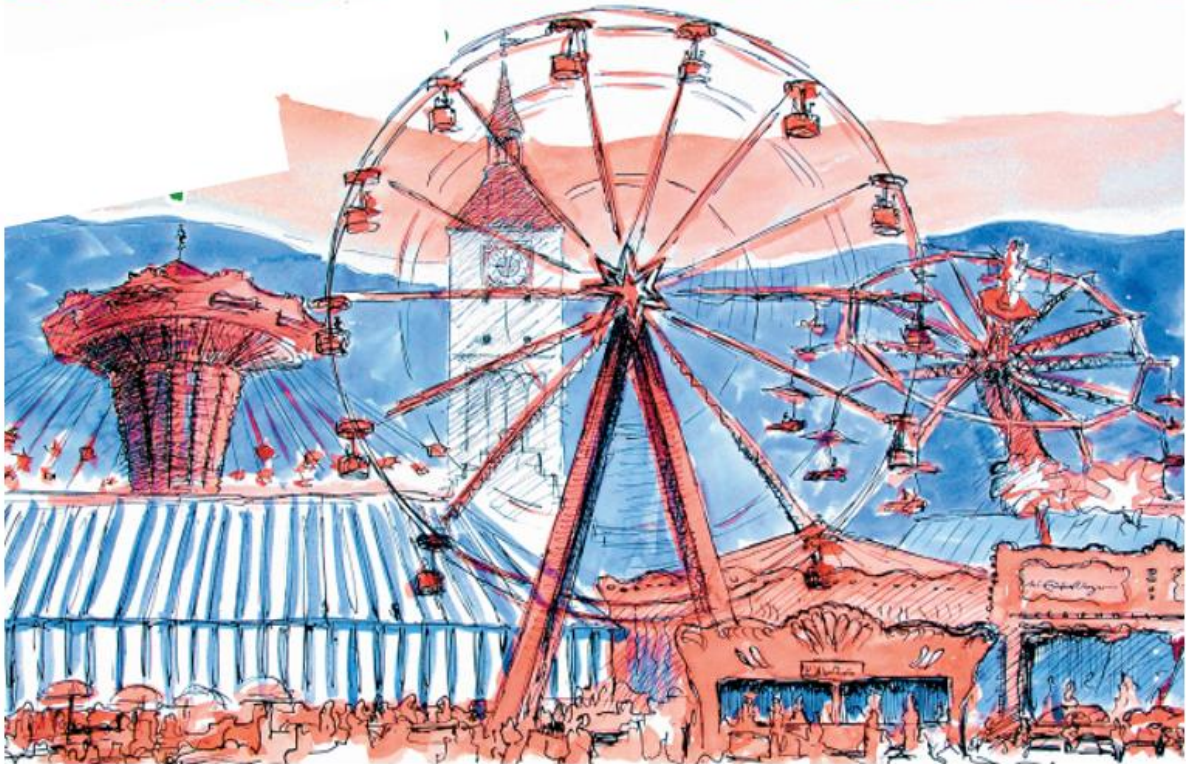


VdK-FRÜHLINGSFEST



Sicherheitskonzept für das VdK Frühlingsfestes

Stand März April 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zu dem Sicherheitskonzept

2. Das VdK-Frühlingsfest und der Veranstaltungsverlauf

3. Der Festplatz - Beschreibung

4. Sicherheit und Ordnung

- 4.1 Ringstraße/Einsatz von Rettungskräften
- 4.2 Versorgungseinrichtungen
- 4.3 Wertstoffhof
- 4.4 Taxistände
- 4.5 Verkehrsbehinderung durch Ein- und Aussteigenlassen
- 4.6 Personenverkehr
- 4.7 Konsumverbot von Cannabis
- 4.8 Fundgegenstände
- 4.9 Vermisste Personen
- 4.10 Messerverbot auf dem Volksfestgelände und Festzelten/Gastronomische Betriebe
- 4.11 Sicherung des Festplatzes gegen Amok-Fahrten

5. Festzelte

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Ausstattung der Festzelte
- 5.3 Betriebszeiten/Ausschank von alkoholischen Getränken (beide Festzelte)
- 5.4 Abgabe von alkoholischen Getränken (beide Festzelte)
- 5.5 Ergänzung beim Großen Bierzelt
- 5.6 Ordnungs-/Sicherheitsdienst in den Festzelten
- 5.7 Ordnungsdienst im Weißbierzelt ohne Barbereich
- 5.8 Ordnungsdienst im großen Bierzelt ohne Barbereich
- 5.9 Aufgaben des Ordnungsdienstes in beiden Festzelten
- 5.10 Ergänzung der Aufgaben des Ordnungsdienstes im Weißbierzelt
- 5.11 Ergänzung der Aufgaben des Ordnungsdienstes im großen Bierzelt
- 5.12 Sonstiges – beide Festzelte
- 5.13 Zusätzlicher Barbetrieb, z.B. Cocktailbar (beide Festzelte)
 - 5.13.1 Bauliche Trennung
 - 5.13.2 Ordnungskräfte beim Barbetrieb
- 5.14 Einhaltung des Jugendschutzes in den Festzelten und Biergärten – Wafferverbot (insbesondere Messerverbot)
- 5.15 Sonstiges
- 5.16 Lärm-, Bau- und Feuerschutz

6. Fahrgeschäfte, Imbissbuden und ggf. weiterer Gastronomie

- 6.1 Betriebszeiten
- 6.2 Betrieb der Fahrgeschäfte, Imbissbuden, Verkaufsgeschäfte und ggf. weiterer Gastronomie

7. Szenarien von möglichen Ereignissen

- 7.1 Reibereien/Schlägereien
- 7.2 Unfälle mit Fahrgeschäften
- 7.3 Besondere Wetterereignisse, Starkregen
 - 7.3.1 Gegenmaßnahmen bei einer Unwetterwarnung ab einer ausgerufenen amtlichen Warnstufe 3 („rot“)
- 7.4 Abdecken von Festzelten aufgrund eines Sturmes
- 7.5 Brände
- 7.6 Amok-Lage -Amok-Fahrt
- 7.7 GSL – Große Schadenslage
- 7.8 Bombendrohung, Ankündigung eines Anschlages
- 7.9 Auffinden von verdächtigen Gegenständen, Knallkörper unkonventionelle Sprengstoff- und Brandvorrichtungen (USBV)

8. Parkmöglichkeiten

9. Volksfestauszug

10. Schlussbemerkung

Anlagen:

- **AL 1** Übersichtsplan/Platzbeschreibung
- **AL 2** Aufstellungsplan Schausteller,
- **AL 3.1** Bescheid Ordnungsamt Weißbierzelt 2026
- **AL 3.2** Bescheid Ordnungsamt Großes Festzelt Widmann 2026
- **AL 4** Bestuhlungsplan Großes Festzelt, 2026
- **AL 5** Bestuhlungsplan Weißbierzelt 2026
- **AL 6** Bescheid Beschilderung Verkehrszeichen/Parkplätze, Beispiel 2024
- **AL 7** Auflistung Schausteller, Frühlingsfest 2026
- **AL 8** Wichtige Erreichbarkeiten, Frühlingsfest 2026
- **AI 9** Platz-Überlassungsvertrag der Stadt Deggendorf mit Auflagen
- **AI 10** Sicherheitsdurchsagen
- **AI 11** Bescheid Volksfestauszug 2026
- **AL 12** Sicherung des Festplatzes vor Amok-Fahrten
- **AL 13** Übersichtsplan Hydranten auf dem Festplatz
- **AL 14** Muster Beispiel Zufahrtsberechtigung

1. Zu dem Sicherheitskonzept

Das Sicherheitskonzept stellt die aktuellen Veranstaltungsmaßnahmen dar, die einen reibungslosen Verlauf des mehrtägigen VdK-Frühlingsfestes gewährleisten sollen und bei Bedarf eine medizinische Erstversorgung während der Hauptbetriebszeit, aber auch einen Einsatz von Feuerwehr, Polizei und weiteren Hilfs- und Rettungskräften ermöglichen sollen. Es handelt sich um kein Konzept für eine Einsatzbewältigung von einzelnen Hilfsorganisationen wie Polizei und Rettungskräften.

2. Das VdK-Frühlingsfest und der Veranstaltungsverlauf

Am Wochenende des 22. und 23. Juli 1950 startete das VdK-Waldfest am Kohlberg in Deggendorf. In den nächsten Jahren folgte ein weiterer Versuch im Stadtpark bei der Grafinger Straße. Alten Zeitungsberichten zur Folge, die der VdK-Ortsverband Deggendorf verwahrt, zeigen, dass es sich dabei um das VdK-Parkvolksfest handelte, das z.B. vom Freitag, 26.06.1953, bis zum Montag, 29.06.1953, die Tore öffnete. Aus diesen Anfängen hat sich das Deggendorfer VdK-Frühlingsfest, als aktuell einziges Volksfest im Stadtgebiet von Deggendorf, entwickelt, das i.R. am letzten Freitag im April auf dem Festplatz an der Ackerloh für bis zu 11 Tage seine Pforten öffnet und das von ca. 80.000 Besuchern aufgesucht wird. Es sind zwei Festzelte und ca. 60 Schausteller/Standbetreiber am Veranstaltungsort vertreten. In diesen Zeitraum fällt auch der Tag der Arbeit, 01.05, bei dem es sich um einen Feiertag handelt. Das Fest beginnt traditionell am ersten Veranstaltungstag um 17.00 Uhr mit einem Standkonzert auf dem Oberen Stadtplatz dem ein Volksfestauszug zum Festplatz folgt.

Veranstalter:

Sozialverband VdK-Bayern
Ortsverband Deggendorf
Nördlicher Stadtgraben 10, 94469 Deggendorf
Tel.:0991/6590,<https://bayern.vdk.de/vor-ort/ov-deggendorf>,
vertreten durch den VdK-Ortsvorsitzenden oder Stellvertreter

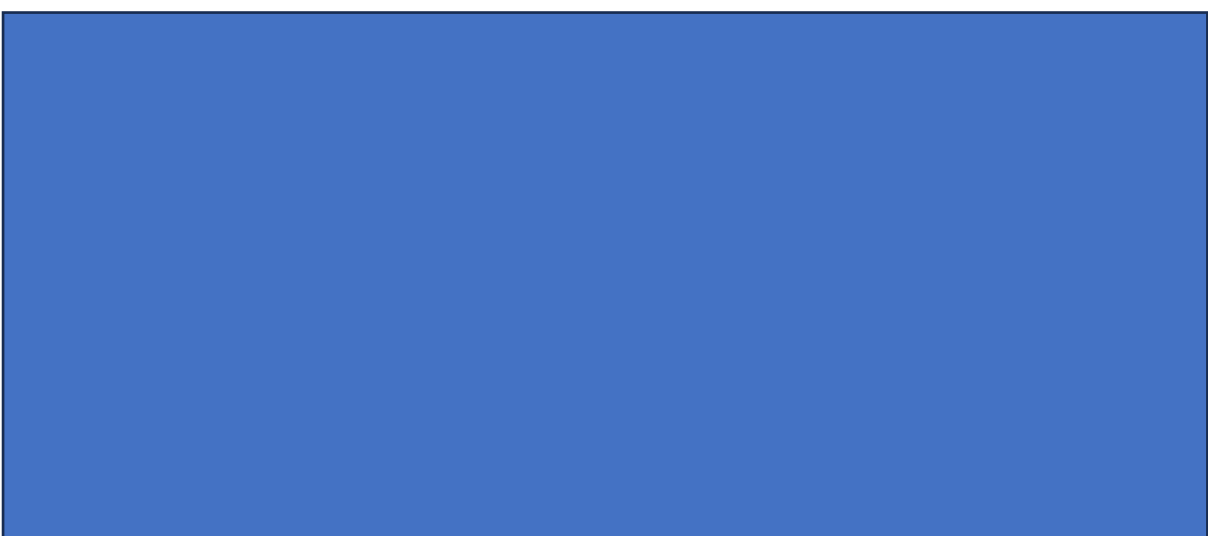
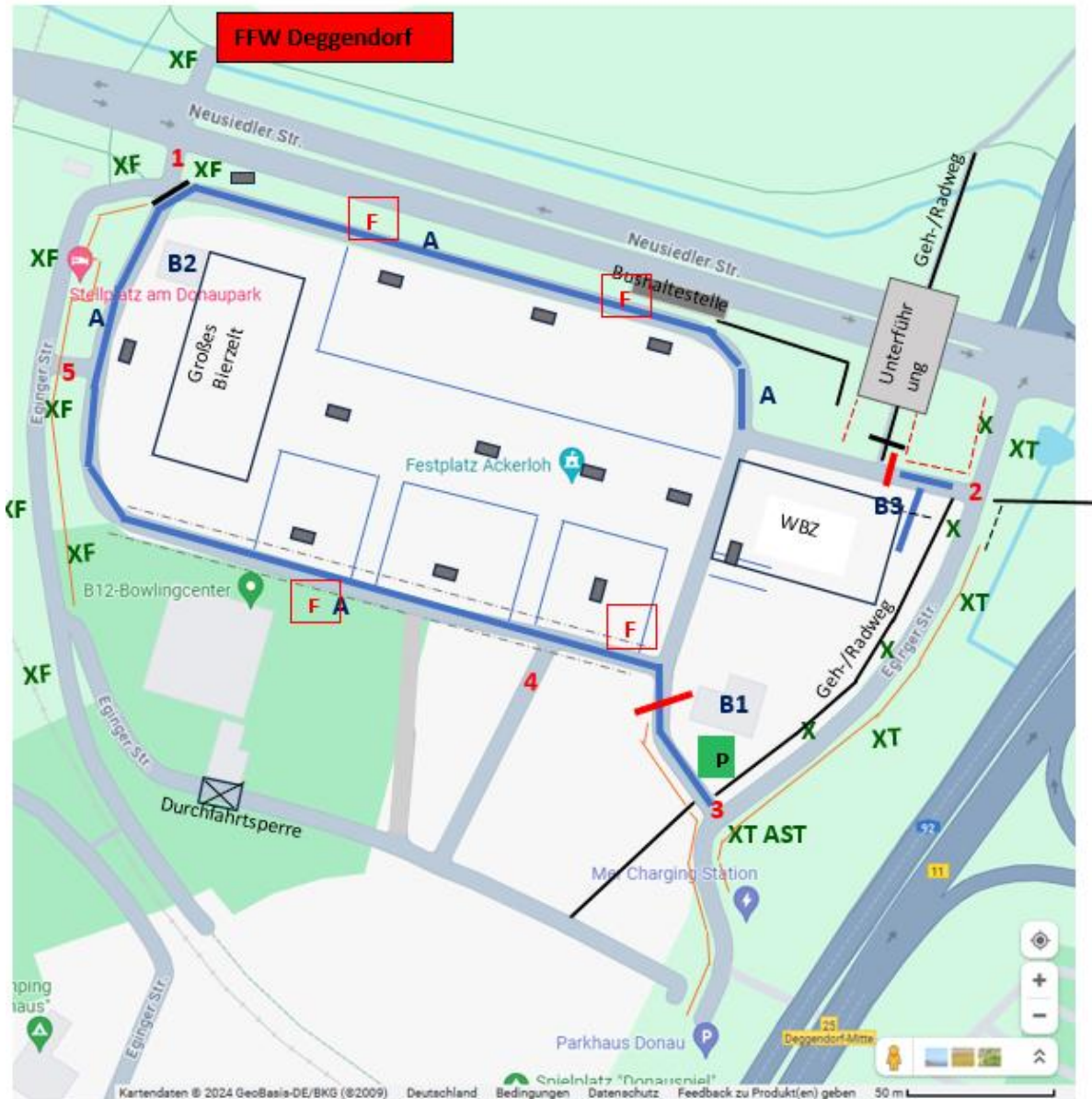
3. Der Festplatz - Beschreibung

Bei dem Festplatz an der Freizeit- und Erholungsanlage Ackerloh handelt es sich um ein teilweise asphaltiertes Areal auf dem sich Versorgungskästen, Wasseranschlüsse und zwei Betriebsgebäude mit Toiletten befinden, die während des VdK-Frühlingsfestes genutzt werden. Der Fläche ist ca. 260 Meter lang und ca. 120 Meter breit. Der Platz wird von der Stadt Deggendorf mit einer Vor- und Nachlaufzeit vom VdK Ortsverband Deggendorf angemietet. Eine ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz muss vorliegen. Weiteres ist dem exemplarischen Vertrag aus dem Jahr 2025 zu entnehmen (**Anlage 9**)

In einem Betriebsgebäude (**B 1**) wird vom BRK eine Erste-Hilfe-Versorgung/Rettungsdienst zu den Hauptbetriebszeiten vorgehalten. Außerdem wird eine Außenstelle der Polizeiinspektion Deggendorf in einem Container (**P**) neben dem Betriebsgebäude zur selben Zeit betrieben. Weiteres siehe unter **Punkt 4** „Sicherheit und Ordnung“ sowie dem nachfolgenden Plan (entspricht **Anlage 1**). Als Beispiel der Aufstellung von Schaustellern, Festzelten usw. auf dem Festplatz, siehe den Plan **Anlage 2** im Anhang. Die namentliche Auflistung der Schausteller und wichtige

Erreichbarkeiten befinden sich in der **Anlage 7** und **Anlage 8** und werden jährlich für das Konzept aktualisiert.

Beschreibung des Festplatzes



XF Haltverbot Feuerwehranfahrtszone, **XT** Haltverbot Taxisstand, **XT AST**

F Hydranten (Detailplan siehe Anlage 13) Beachte: Fahrbahnbreite Ringstr. ca. 4,30 Meter -

4. Sicherheit und Ordnung

Der Veranstalter, das Ordnungsamt und die Polizei können nach gegenseitiger Absprache oder bei Gefahr im Verzug und einer Gefährdung für Leib und Leben oder Sachen von bedeutendem Wert auch ohne gegenseitiger Absprache Maßnahmen, wie die Einstellung eines oder mehrerer Betriebe auf dem Festplatz anordnen. Einige Wochen vor jedem VdK-Frühlingsfest findet mindestens ein Sicherheitsgespräch mit Vertretern des Ordnungsamtes, Bauamtes, Jugendamtes, der Polizei, den Festwirten und des Sicherheitsdienstes, BRKs sowie dem Veranstalter statt. Bei dem Sicherheitsgespräch soll insbesondere der Ablauf des Festes und der Jugendschutz thematisiert werden. Die Telefonischen Erreichbarkeiten der beteiligten Behörden während des Veranstaltungszeitraumes befinden sich in **Anlage 8**.

Für die Sicherheit und Ordnung während des Betriebes der Festzelte und ggf. weiterer gastronomischer Betriebe ist der vom Festwirt/Betreiber zu stellende private Ordnungsdienst zuständig, der das Hausrecht dort vertritt. Der Festplatz, welcher von der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen betreten werden kann, wird von Polizeibeamten zu den Hauptbetriebszeiten bestreift. Weiterhin können Fundsachen den Polizeibeamten und im Polizeicontainer **P** übergeben werden. Strafanzeigen können dort aufgenommen werden.

In den Betriebsgebäuden **B 1** und **B2** sind ausreichend Toiletten vorhanden. Diese sind, wie der Festplatz und überwiegend die Festzelte, behindertengerecht. Zusätzlich wird vom Festwirt des Weißbierzeltes eine Toilette **B 3** zur Verfügung gestellt. Im Betriebsgebäude **B 1** ist eine Erste-Hilfe-Station eingerichtet, die von Sanitätern besetzt wird. Von dort aus kann auch ein Krankentransport in ein Klinikum erfolgen. Neben dem Betriebsgebäude **B 1** befindet sich der Polizeicontainer **P**.



Der Lieferverkehr findet vor allem über diese Zufahrt und nur außerhalb der Betriebszeiten statt. Nur Kraftfahrzeugführer mit einem Berechtigungsschein oder einer Zufahrtsberechtigung z.B. für Musikgruppen (**Anlage 14**) können diese Zufahrt auch während der Betriebszeit nutzen, um im unmittelbaren Außenbereich des Festes zu parken (z.B. Bedienungspersonal).







Das Waschen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern ist untersagt.

4.1 Ringstraße/Einsatz von Rettungskräften

Die Ringstraße ist für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt und kann nur mit einer schriftlichen Erlaubnis befahren werden. Die Befahrung ist lediglich über den Zugang/Schranke/Kontrolle Nr. **3** beim Betriebsgebäude **B 1** möglich.

Für die Ringstraße besteht ein absolutes Haltverbot/Feuerehranfahrtszone. Dieses ist unbedingt einzuhalten.,  Daher empfiehlt es sich, falls der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen/Polizei - und Rettungskräften notwendig ist, die Ringstraße nur von einer Richtung zu befahren, da



4.2 Versorgungseinrichtungen

Im o.g. Plan wurden auch die Versorgungseinrichtungen (Versorgungskästen für Strom), welche von den Schaustellern genutzt werden und sich entweder im Mittelbereich des Platzes oder in der Nähe der Ringstraße befinden, eingezeichnet, damit diese bei einer Störung oder einem Brand ggf. schnell gefunden werden können. Wasseranschlüsse sind an gesonderten Stellen ausgewiesen.

4.3 Wertstoffhof

Es wird ein kleiner „Wertstoffhof“ im Außenbereich des Großen Bierzeltes betrieben, der während der Betriebszeiten nicht genutzt werden kann.

4.4 Taxistände

Taxistände befinden sich auf/neben der östlichen Fahrbahnseite der Eginger Str. Deren Freihaltung ist durch Haltverbote geregelt. Separat ist ein Taxistand für das „AST“ (von der Stadt Deggendorf gefördertes Anruf Sammeltaxi) ausgewiesen.

4.5 Verkehrsbehinderung durch Ein- und Aussteigenlassen

Es lässt sich trotz Stationierungsverbote oftmals nicht verhindern, dass private Fahrzeugführer im Bereich des Taxistandes Volksfestbesucher ein und/oder aussteigen lassen und es dadurch zu Verkehrsbehinderungen und Rückstaus in allen Richtungen der Eginger Straße kommt. Ähnliches Verhalten und Folgen lassen sich auch im Zugangsbereich **Nr. 2** – „Hauptzugang“ und im Zufahrtsbereich **Nr. 3** „Eginger

Straße“ feststellen. Dort kommt zusätzlich noch hinzu, dass in diesem Bereich (**Nr. 3**) oder unmittelbar vor den Zufahrten zum Parkplatz der **P1** THD und **P 1** „Parkdeck Donau“ Fahrzeugführer und Taxifahrer wenden, wenn sie Personen bringen und/oder abholen, bzw. das Parkangebot dort nicht wahrnehmen wollen. Eine andere Wendemöglichkeit gibt es derzeit nicht.



4.6 Personenverkehr

Siehe auch unter Punkt **4.5**. An der Neusiedler Str. befindet sich eine Bushaltestelle, die aktuell nicht für einen Festbuslinienverkehr genutzt wird. Daher ist im Bereich der Neusiedler Str. vor der Einmündung zur Eginger Str. eher mit wenig Personenverkehr, jedoch ggf. mit Bring-/und Abholverkehr zu rechnen.



Eine Gefährdung insbesondere von angetrunkenen oder unter dem Einfluss von Cannabis stehenden Fußgängern, ggf. auch Radfahrern, durch Kfz-Führer besteht insbesondere im Bereich der Eginger Str. zu den Hauptbetriebszeiten, vor allem in der Dunkelheit.

4.7 Konsumverbot von Cannabis

Auf dem gesamten Volksfestplatz und in den Festzelten ist während der Betriebszeiten der Konsum von Cannabis untersagt. Grundlage hierfür ist das CanG, das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG)/ Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz.

4.8 Fundgegenstände

Fundgegenstände, die bei den Festwirten oder Unternehmen auf dem Festplatz abgegeben werden, sind zeitnah der Polizei zu überreichen, die täglich im Polizei-Container vertreten ist.

4.9 Vermisste Personen

Bei der Mitteilung von vermissten Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die an den Ordnungsdienst erfolgen, ist umgehend eine Durchsage im Festzelt durchzuführen und beim Ausbleiben eines Erfolges die Polizei zu verständigen. Die Polizei ist auch zu verständigen, wenn ein aufgefundenes Kind nicht abgeholt wird. Die Polizei prüft ob ggf. das Jugendamt involviert werden soll, wenn z.B. das Kind oder ein Jugendlicher beim Antreffen alkoholisiert ist.

4.10 Messerverbot auf dem Volksfestgelände und Festzelten/Gastronomische Betriebe

An öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten u.a. dürfen neben Waffen grundsätzlich keine Messer jeglicher Art mehr mitgeführt werden (Änderung des WaffG vom 31.10.2024 - § 42 WaffG). Vom Verbot des Führens von Messern gibt es gesetzliche Ausnahmen, beispielsweise für das gewerbliche Ausstellen von Messern oder für Inhaber gastronomischer Betriebe sowie deren Kundinnen und Kunden. Es gilt das WaffG in der aktuellen Fassung und die Kontrollbefugnisse für die Sicherheitsbehörden. Diese sollen eigenverantwortlich Anwendung finden.

4.11 Sicherung des Festplatzes gegen Amok-Fahrten



5. Festzelte

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Beschaffenheit der Festzelte und deren Betrieb unter dem Aspekt des Jugend- sowie Brandschutzes und der Wahrung eines friedlichen Beisammenseins.

5.1 Allgemeines

Die Festzelte müssen den bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Siehe hierzu exemplarisch den Bescheid der Stadt Deggendorf im Anhang (Anlage 3), dessen Erfüllung die Voraussetzung für einen Festzeltbetrieb darstellt. Beide Betreiber der Festzelte (Großes Bierzelt und Weißbierzelt) müssen den zuständigen Behörden vor dem Beginn des VdK-Frühlingsfestes die notwendigen Nachweise erbringen und eine Überprüfung bestehen können.

5.2 Ausstattung der Festzelte

Beide Festzelte sind mit einer Notbeleuchtung, die sich bei einem Netzausfall sofort eigenständig einschaltet und mit einer ausreichenden Anzahl von amtlich zugelassenen Feuerlöschern auszustatten. Erste Hilfe-Material muss verfügbar sein. Die Notausgänge müssen ausgeschildert und erkennbar sein. Die Ausgänge müssen sich in einer maximalen Entfernung zu einem Sitzplatz von 30 Metern befinden.

5.3 Betriebszeiten/Ausschank von alkoholischen Getränken (beide Festzelte)

Die Betriebszeiten gestalten sich wie folgt: 10.00 Uhr bis 01.00 Uhr, Ende Getränkeausschank spätestens um 00:30 Uhr; die Abgabe von Speisen und Musikdarbietungen werden spätestens um 24.00 Uhr beendet. Eine Sperrzeitverkürzung gibt es nicht. Für den Tag des Kick-Boxens (04.05.2025) hat das Weißbierzelt eine Betriebszeit von 08.00 Uhr bis 01.00 Uhr.

5.4 Abgabe von alkoholischen Getränken (beide Festzelte)

Außerhalb eines Bar-Betriebes ist die Abgabe von brandweinhaltenen Getränken nicht zulässig (nur Bier, Wein, Sekt und nichtalkoholische Getränke). Die Abgabe von brandweinhaltenen Getränken an unter 18jährige Personen ist nicht gestattet. Es muss kontrolliert werden, um zu gewährleisten, dass dieser Personenkreis diese Getränke nicht konsumiert und dies bei einer Feststellung unterbunden wird.

5.5 Ergänzung beim Großen Bierzelt

Umhergehende sog. „Schnapsliesl“, die brandweinhaltenen Getränke verschenken oder verkaufen (i.R. ohne erforderlicher Reisegewerbekarte) sind nicht gestattet. Bestellungen von brandweinhaltenen Getränken (Schnaps) ist ausschließlich beim Bedienungspersonal möglich. Diese dürfen nur an Erwachsene und, falls hinsichtlich der Alterseinschätzung erforderlich, nur unter Vorlage eines Ausweises abgegeben werden.

5.6 Ordnungs-/Sicherheitsdienst in beiden Festzelten

Das Ordnungsamt Deggendorf weist die Festwirte über die Anzahl der Ordnungskräfte und Präsentzeiten an. Exemplarisch werden diese im vorliegenden Sicherheitskonzept für das Jahr 2024 dargestellt.

Dienstzeit der Ordnungskräfte: Freitag und Samstag ab 17.00 Uhr, sonst ab 18.00 Uhr. Es gilt die 2/3-Regelung (siehe unten).

Ordnungskräfte müssen von einem zugelassenen Sicherheitsdienst gestellt und vor dem Festbeginn polizeilich überprüft werden. Bei Bedenken über die Eignung einer Ordnungskraft muss diese ersetzt werden.

5.7 Ordnungsdienst im Weißbierzelt ohne Barbereich

An Freitagen und Samstagen sind mindestens ■ Ordnungskräfte bei nur zwei Zugängen zu dem Zelt und in den übrigen Tagen mindestens ■ Ordnungskräfte einzusetzen. Wenn an den übrigen Tagen mehr als 2/3 der Sitzplätze (2/3-Regelung)

besetzt sind, z.B. wenn der Abend vor dem 1. Mai auf einen Wochentag oder Sonntag fällt, müssen mindestens ■ Ordnungskräfte eingesetzt werden.

5.8 Ordnungsdienst im großen Bierzelt ohne Barbereich

An Freitagen und Samstagen sind mindestens ■ Ordnungskräfte bei nur zwei Zugängen zu dem Zelt und in den übrigen Tagen mindestens ■ Ordnungskräfte einzusetzen. Wenn an den übrigen Tagen mehr als 2/3 der Sitzplätze (2/3-Regelung) besetzt sind, z.B. wenn der Abend vor dem 1. Mai auf einen Wochentag oder Sonntag fällt, müssen mindestens ■ Ordnungskräfte eingesetzt werden.

5.9 Aufgaben des Ordnungsdienstes in beiden Festzelten

Die Gänge im Festzelt sind freizuhalten, so dass ein ungehindertes Durchkommen jederzeit möglich ist. Bei Spitzenzeiten ist das Festzelt für weitere neu Besucher zu sperren, um eine Überfüllung zu verhindern. Die Polizei ist darüber zu informieren. Hinsichtlich (Zugangs-)Kontrollen, siehe auch Punkt 5.14.

5.10 Ergänzung der Aufgaben des Ordnungsdienstes im Weißbierzelt (Mindestanzahl)

Jeder Ein- und Ausgang (einschließlich offener Notausgänge) ist mit ■ und an Freitagen, Samstagen, oder beim Zutreffen der 2/3-Regelung an den Hauptzugängen mit ■ Ordnungskräften zu besetzen. Für den Innenbereich des Weißbierzelt sind ■ Ordnungskräfte zu stellen.

5.11 Ergänzung der Aufgaben des Ordnungsdienstes im großen Bierzelt (Mindestanzahl)

Jeder Haupteingang ist mit ■ an Frei- und Samstagen und beim Zutreffen der 2/3-Regelung für jeden weiteren offenen Zugang jeweils mit 1 und im Innenbereich des Festzeltes mit ■ Ordnungskräften zu besetzen. An den übrigen Tagen sind für jeden weiteren offenen Zugang ■ Ordnungskräfte und im Festzelt ■ Ordnungskräfte zu stellen.

5.12 Sonstiges – beide Festzelte

Werden mehr als 2 Zu-/Ausgänge (einschließlich offener Notausgänge) betrieben, ist die Anzahl der Ordnungskräfte wie oben beschrieben dort zu erhöhen.

5.13 Zusätzlicher Barbetrieb, z.B. Cocktailbar (beide Festzelte)

5.13.1 Bauliche Trennung

Der Barbereich sowie der rückwertige Bereich der Theke zur Zeltwand hin sind fest und ohne Durchlässe oder sonstige Durchreichmöglichkeiten, außer beim Barzugang, in einer Mindesthöhe von 2 Metern ab Barniveau z.B. mit einer Holzverkleidung zu umbauen, um sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten. Der Ein- und Ausgang zum Barbereich muss mindesten 1,2 Meter und darf max. 2 Meter breit sein.

Bis zu einer Bewirtschaftungsfläche von bis zu 50 m² ist kein gesonderter Notausgang erforderlich.

5.13 Ordnungskräfte beim Barbetrieb

Der Betrieb wird frühestens ab Dienstbeginn des Sicherheitsdienstes zugelassen. Mindestens ■ Ordnungskräfte kontrollieren den Zugang zu dem gesonderten Barbereich, um zu gewährleisten, dass nur Personen über 18 Jahren diesen betreten

können. Minderjährigen, auch in Begleitung von Erziehungsberechtigten, Beauftragten oder anderen Erwachsenen, ist der Zutritt nicht erlaubt. Ein Thekenbetrieb in den Besucherbereich des Festzeltes ist untersagt. Es dürfen keine Getränke/Gläser mitgenommen und wieder zurückgebracht werden.

5.14 Einhaltung des Jugendschutzes in den Festzelten und Biergärten – Waffenverbot (insbesondere Messerverbot)

Taschenkontrollen sind insbesondere hinsichtlich des verbotenen Mitführens von Messern jeglicher Art, der Feststellung des Alters und der eigenen i.R. untersagten Mitnahme von Getränken durchzuführen. Gegebenenfalls sind Metalldetektoren zu verwenden. Ist eine Person unter 18 Jahre alt, soll diese mit einem besonderen Stempelabdruck im Handrückenbereich kenntlich gemacht werden. Dies trifft auch für Personen über 18 Jahre zu, wenn diese dem Anschein nach noch nicht 18 Jahre alt sind. Damit besteht auch die Möglichkeit, dass die o.g. Personenkreise ein bereits volles und daher für weitere Besucher gesperrtes Festzelt (kurzzeitig) verlassen und dahin wieder zurückkehren können. Die Stempelfarben sollen abweichen. Stempelabdrucke sollen, wenn möglich, dahingehend kontrolliert werden, ob diese von einer Person auf eine andere übertragen wurden (spiegelverkehrt); die Jugendschutzbestimmungen sind in jedem Fall zu prüfen und umzusetzen.

Damit auch erwachsene Personen ein bereits volles und daher für weitere Besucher gesperrtes Festzelt (kurzzeitig) verlassen und dahin wieder zurückkehren können, sind diese wie oben beschrieben mit einem Stempel für über 18 Jährige kenntlich zu machen. Damit soll eine Rückkehr ermöglicht werden.

Die Zugangskontrollen in Form der Ausübung des Hausrechts sollen auch zur Auffindung von Waffen jeglicher Art und gem. des Waffengesetzes (Hieb- und Stichwaffen, Messer jeglicher Art, Schusswaffen, Reizgas und Gegenstände die andere verletzen könnten) und deren Abnahme zur Gewährleistung eines friedlichen Veranstaltungsverlaufes führen. Die Polizei ist darüber zu informieren und die Person zu übergeben, um ggf. polizeiliche Ermittlungen durchzuführen (Festnahme nach „Jedermannsrecht gem. StPO). Hirschfänger sind wie eine Stichwaffe zu behandeln.

Mehrere Jugendschutzkontrollen sollen verhindern, dass der Genuss von branntweinhaltenen Getränken unterbunden wird. Sichtlich alkoholisierte Personen sind aus dem Festzelt zu entfernen und Personen unter 18 Jahren der Polizei oder den nachweislichen Erziehungsberechtigten zu übergeben. Vor 24.00 Uhr sind separate Alterskontrollen und Lautsprecherdurchsagen vorzunehmen. Das JGG muss erkennbar an den Eingängen und den Ausschankstellen angebracht sein. Weiteres siehe den exemplarisch beigefügten Auflagenbescheides in der **Anlage 3**.

5.15 Sonstiges

Der Ausschank an erkennbar Betrunkene und die Animation durch erheblich verbilligte alkoholische Getränke sind zu unterlassen. Weiteres regelt der o.g. Auflagenbescheid (**Anlage 3**).

Toiletten müssen hygienisch einwandfrei und funktionstüchtig sein. Weiteres regelt der o.g. Auflagenbescheid (**Anlage 3**).

5.16 Lärm-, Bau- und Feuerschutz

Hinsichtlich der einzuhaltenden lärm-, bau- und feuerschutzrechtlichen Auflagen wird auf den exemplarisch beigefügten Auflagenbescheid in der **Anlage 3** hingewiesen. Die

Einhaltung ist die Voraussetzung für den Betrieb des Festzeltes auf dem VdK-Frühlingsfest und unterliegt der Kontrolle der zuständigen Behörden.

6. Fahrgeschäfte, Imbissbuden und ggf. weiterer Gastronomie

6.1 Betriebszeiten

Montag bis Samstag: 11.00 Uhr bis 00.30 Uhr, Sonntag bis 24.00 Uhr; musikalische Darbietungen jeglicher Art und Durchsagen sind ab 24.00 Uhr auf dem gesamten Festplatz einzustellen. Eine Sperrzeitverkürzung gibt es nicht. Eine nächtliche Betriebszeitverlängerung über die vorgenannten Zeiten eines am Festplatz vertretenen Betriebes, die als eine private Veranstaltung erklärt wird, ist untersagt, auch wenn hierfür angeblich kein Umsatz generiert wird.

6.2 Betrieb der Fahrgeschäfte, Imbissbuden, Verkaufsgeschäfte und ggf. weiterer Gastronomie

Bezüglich der auf dem VdK-Frühlingsfest vertretenen Fahr- und Verkaufsgeschäfte sowie Imbissbuden müssen diese den Vorschriften entsprechen, zugelassen und ggf. TÜV-geprüft sein sowie eine gültige und ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können. Dies wird durch die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden kontrolliert. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Betrieb untersagt oder eingestellt.

Wird ein weiterer Gastronomie, z.B. ein Biergarten, eine Wein-Schenke oder ähnliches betrieben, setzt das Ordnungsamt Deggendorf einen entsprechenden Bescheid auf, der u.a. den Aufbau und Betrieb, die Einhaltung der Sicherheit sowie den Jugendschutz ggf. unter Einsatz eines Ordnungsdiensts regelt.


7. Szenarien von möglichen Ereignissen

7.1 Reibereien/Schlägereien

In den Festzelten kann es zu Reibereien meist unter alkoholisierten Besuchern kommen. Erfahrungsgemäß hat dies der Ordnungsdienst unter Kontrolle. Auseinandersetzungen auf dem Festplatz, außerhalb der Festzelte, sind eher selten; ggf. schreitet die Polizei ein. Kleine Verletzungen können vor Ort erstversorgt werden. Strafanzeigen können von Polizeibeamten im Polizei-Container (**P**) bearbeitet werden.

7.2 Unfälle mit Fahrgeschäften

Ein Unfall eines Fahrgeschäftes kann, wie alljährliche Zeitungsberichte zeigen, nie gänzlich ausgeschlossen werden. Für den „Erstangriff“ können die zur



werden. Für die weitere medizinische Versorgung bietet sich das Klinikum Deggendorf an, das in kurzer Zeit erreichbar ist.

7.3 Besondere Wetterereignisse, Starkregen – Einberufung des Kirsenstabes

Aufgrund des Klimawandels muss immer mit einem besonderen, plötzlichen Wetterumschwung gerechnet werden. Neben extremen Temperaturschwankungen können heftige Unwetter, Stürme und Starkregen eintreten.


Der Festwirt hat sich über die aktuelle Wetterlage auf dem Laufenden zu halten. Bei Unwetterwarnungen des Wetterdienstes (DWD) sind entsprechende Informationen über Lautsprecherdurchsagen (siehe **Anlage 10**) zu veranlassen und Maßnahmen zu ergreifen, um herumfliegende Gegenstände im Außenbereich zu verhindern. Eine Prognose, ob und wie der Festplatz betroffen sein könnte, kann vom DWD unter der Tel.: 0900/11169527 eingeholt werden. Die Polizei ist über Entscheidungen zu informieren.

Schausteller und Standbetreiber müssen sich gleichfalls über Unwetterwarnungen informieren, ggf. den Betrieb einstellen und Gegenstände, wie Sonnenschirme, entfernen. Die Polizei ist über Entscheidungen zu informieren.

Bei Starkregen dürften die vorhandenen Festzelte und ggf. Überdachungen der Volksfestbetriebe für Schutz ausreichen. Weiterhin bietet das nahegelegene „Parkdeck Donau“ (**P 1**) – siehe unter Punkt 8, eine Zufluchtsmöglichkeit, da dieses über Seiteneingänge verfügt.

7.3.1 Gegenmaßnahmen bei einer Unwetterwarnung ab einer ausgerufenen amtlichen Warnstufe 3 („rot“)

Definition der Warnstufe 3 gem. DWD: „Die erwartete Wetterentwicklung ist sehr gefährlich. Es können verbreitet Schäden durch das Wetter auftreten. Informieren Sie sich regelmäßig über die Wetterentwicklung. Vermeiden Sie Aufenthalte im Freien. Wenn Sie sich dem Aussetzen müssen, seien Sie sehr vorsichtig.“ Maßnahmen sollen zeitnah ergriffen werden und koordiniert verlaufen.

- Die Schausteller, Budenbetreiber und Festwirte sind umgehend über das zu erwartende Unwetter zu informieren (z.B. über eine WhatsApp-Gruppe) und angewiesen werden, sich gegenseitig darüber in Kenntnis zu setzen sowie sofortige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen (siehe Punkt 7.3 bis 7.4). Festzeltbesucher, die möglicherweise im Festzelt die Wetterlage nicht erkennen, sollen umgehend mit Durchsagen informiert werden, damit diese ggf. das Fest noch rechtzeitig verlassen können, um das eigene Zuhause zu schützen. Die Anordnung dieser Maßnahme kann durch den Veranstalter, sowie dem Ordnungsamt und einem Verantwortlichen der Polizei nach Rücksprache mit dem Veranstalter erfolgen. Sollten Festwirte zuerst von einem Unwetter der Warnstufe 3 Erkenntnis erlangen, sollen diese sofort handeln und nicht auf eine Anordnung warten. Die Polizei, das Ordnungsamt und der Veranstalter sind umgehend darüber zu informieren.
- Bei Bekanntwerden eines Unwetters der Warnstufe 3 erfolgt eine Unterrichtung der Polizei mit dem Ziel, durch diese und die Integrierte Leitstelle 
- Absprache zwischen leitenden Vertretern des Ordnungsamts, der Polizei sowie dem Veranstalter über die Einrichtung eines Sicherheitsstabes, der beim Aufruf

zumindest aus leitenden Vertretern des Ordnungsamtes, der Polizei sowie Feuerwehr, dem Rettungsdienst und dem Veranstalter bestehen soll. Es wird vorgeschlagen, dass der Sicherheitsstab im Gebäude der Feuerwehr eingerichtet wird (siehe Punkt 7.4).

- Der Sicherheitsstab entscheidet, falls diese Maßnahme nicht bereits zuvor umgesetzt wurde, bei Bedarf über eine Räumung des Festplatzes und der Festzelte. In jedem Fall ist der Sicherheitsstab für die Koordinierung und den Ablauf eines Einsatzes nach einem Unwetter, insbesondere bei Verletzten, hohen Sachschäden und/oder einer Überschwemmung des Festplatzes zuständig, aber auch der Unterbindung einer Gefahr, die von beschädigten Fahrgeschäften oder Festzelten ausgehen könnte.

7.4 Abdecken von Festzelten aufgrund eines Sturmes

Siehe dazu Punkt 7.3. Im Fall eines zumindest teilweisen Abdeckens des Festzeltes aufgrund eines Unwetters, ist der Festwirt angehalten, die Musik einzustellen und die Besucher über Lautsprecherdurchsagen (siehe **Anlage 10**) darüber zu informieren, ob das Zelt verlassen werden soll oder nicht. Die Polizei und Rettungskräfte sind zu verständigen. Der Ordnungsdienst hat Panik unter den Besuchern zu vermeiden und ggf. beim Verlassen/Räumen des Zeltes mitzuwirken. Zu- und Notausgänge sind zu benutzen und freizuhalten. Im Fall des Verlassens/Räumens des Festzeltes besteht die Möglichkeit, dass die Besucher im „Parkdeck Donau“ Schutz suchen.

Verletzte Personen können von den Sanitätern vor Ort erstversorgt werden. Für die weitere medizinische Versorgung bietet sich das Klinikum Deggendorf an, das in kurzer Zeit erreichbar ist.

Da sich die Liegenschaft der Freiwilligen Feuerwehr Deggendorf mit Zufahrtsmöglichkeit zum Festplatz an der Neusiedler Str. (Zufahrt **Nr. 1**) befindet, bieten sich deren räumliche Gegebenheiten für die weitere Einsatzbewältigung an.

7.5 Brände

Sollte es im Festzelt zu einem Brand kommen, muss umgehend von den Ordnungskräften der Brandherd lokalisiert und Personen von dort in Sicherheit gebracht werden. Mit den Feuerlöschern soll das Feuer bekämpft werden. Die Feuerwehr ist in jedem Fall zu verständigen. Sollte es zu einem Brand kommen, ist der Ordnungsdienst für die Verständigung der Feuerwehr, Unterbindung des Musikprogramms und Räumung des Festzeltes zuständig. Die Polizei ist beim Eintreffen für weitere Maßnahmen zuständig. Panik soll verhindert und Durchsagen hierfür durchgeführt werden (siehe **Anlage 10**). Die dem Festplatz benachbarte FFW Deggendorf kann über den Zufahrt **Nr. 1** in die Ringstraße einfahren. Verletzte können zunächst über die Sanitäter erstversorgt werden. Weitere Rettungskräfte können über die Ringstraße herangeführt werden. Ggf. ist der Volksfestbetrieb auf Weisung (Polizeiführung, Veranstalter, Ordnungsamt) komplett einzustellen. Siehe dazu unter Punkt 4 und 4.1.

Bei Bränden von Fahrgeschäften ist deren Betrieb sofort einzustellen. Die Fahrgäste sind umgehend zu retten. Die Feuerwehr und Polizei sind vom Betreiber des Fahrgeschäftes sofort zu verständigen und über die Art und das Ausmaß des Brandes zu informieren. Ähnlich soll bei den übrigen Geschäften verfahren werden. Vorhandene Feuerlöschersollen eingesetzt werden.

Erstmaßnahmen, wie Retten und Absperrungen des Brandortes, werden durch Polizeibeamte und Sanitäter vor Ort getroffen. Sukzessiv eintreffende Hilfskräfte, insbesondere die Feuerwehr, dürfen nicht z.B. bei der Einfahrt in den Veranstaltungsbereich gehindert werden.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Festplatz verboten. Dies betrifft auch das geduldete Campen von Beschäftigten der Schaustellerbetriebe, Imbissbuden, Standbetreiber und Festzelte.

7.6 Amok-Lage und Amok-Fahrt

Mit einer Amoktat ist i.R. nicht zu rechnen. In den Festzelten finden jedoch, wie unter Punkt Nr. 5.14 beschrieben, Zugangskontrollen durch einen geschulten Berufs-Ordnungsdienst statt.

Festzelte können bei einer Amoktat über die Notausgänge und ggf. über die mit körperlicher Kraft zu öffnenden Zeltseitenteile verlassen werden. Aufgrund des generell hohen Lärmpegels in einem Festzelt besteht die Möglichkeit, dass ein Amoktäter nicht von allen bemerkt wird.

Inwieweit Durchsagen hinsichtlich des Verhaltens über den Bühnenbereich möglich sind und gehört werden ist situationsbedingt zu prüfen. Durchsagen sollen Panik verhindern und nicht auslösen (siehe **Anlage 10**). Bei einem vollbesetzten Festzelt wird es schwierig sein, Einfluss auf die Menschenmenge zu nehmen.

7.7 GSL – Große Schadenslage

Ähnlich wie unter Punkt 7.5 und 7.6 beschrieben, ist das Eintreten einer Großen Schadenslage als sehr gering einzuschätzen. In einem solchen Fall werden in der Anfangs/Chaosphase zunächst die am Festplatz bereits anwesenden Einsatzkräfte von Polizei und Rettungsdienst erste Maßnahmen treffen. Die sukzessive Heranführung weiterer Einsatzkräfte von Blaulichtorganisationen und die Durchführung weiterer Maßnahmen wird erfolgen.

Da sich die Liegenschaft der Freiwilligen Feuerwehr Deggendorf mit Zufahrtsmöglichkeit zum Festplatz an der Neusiedler Str. (Zufahrt **Nr. 1**) befindet, bieten sich deren räumliche Gegebenheiten für die weitere Einsatzbewältigung an.

Der Platz südlich zum Festplatz könnte ggf. als Hubschrauberlandeplatz und für Polizei- und Rettungskräfte verwendet werden.

Gegebenenfalls könnte auch das „Parkdeck Donau“ für die Einsatzbewältigung Verwendung finden.

Für die weitere medizinische Versorgung bietet sich das Klinikum Deggendorf an, das in kurzer Zeit erreichbar ist.

7.8 Bombendrohung, Ankündigen eines Anschlages



7.9 Auffinden von verdächtigen Gegenständen, Knallkörper unkonventionelle Sprengstoff- und Brandvorrichtungen (USBV)

Wird ein verdächtiger Gegenstand, Knallkörper oder USBV im Bereich des Festplatzes aufgefunden, ist sofort die Polizei zu verständigen, die weitere Maßnahmen trifft.



Beim Fund eines verdächtigen Gegenstandes in einem Festzelt sind zumindest bis zum Eintreffen der Polizei die Ordnungskräfte für die weitläufige Absicherung des Fundortes und Räumung zuständig. Sollte tatsächlich eine Explosion erfolgen ist ähnlich wie unter Punkt 7.5 Amok-Lage zu verfahren.

8. Parkmöglichkeiten - Beschilderungsplan

Die Parkplätze werden vor dem Festbeginn ausgewiesen. Siehe hierzu exemplarisch den Bescheid der Stadt Deggendorf, **Anlage 6**. Gemäß dieser Anlage werden die Parkplätze wie folgt bezeichnet:

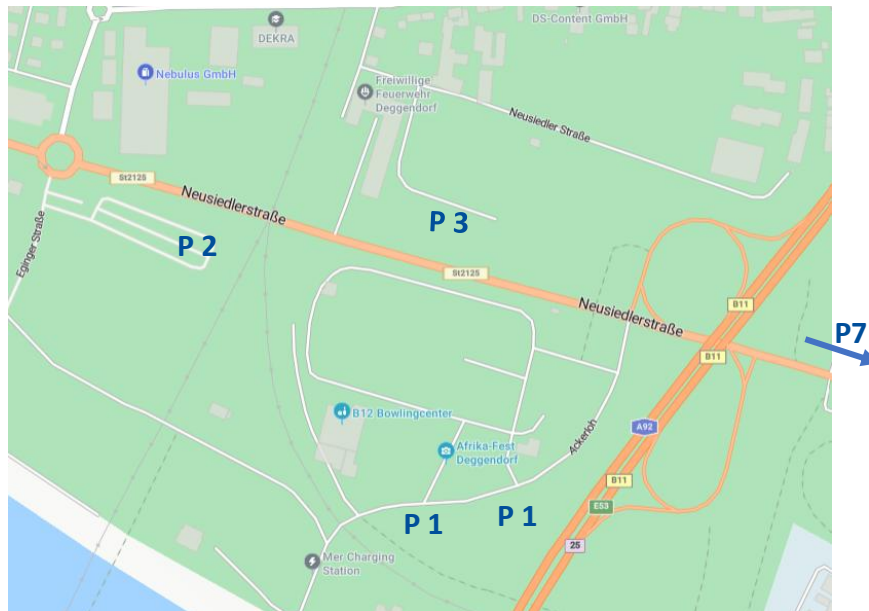
P 1 - Parkplatz THD-Eginger Str. – Festplatz Ackerloh, ca. 250 Stellplätze und

Parkgarage „Parkdeck Donau“, Eginger Str. – Festplatz Ackerloh
435 Stellplätze, 6 Behindertenparkplätze –

P 2 Parkplatz beim ESV (Eisenbahner Sportverein Deggendorf), Neusiedler Str. (10)/Kreisverkehr – ca. 250 Stellplätze

P 3 Parkplatz bei der Freiwillige Feuerwehr Deggendorf, Sankt-Florian-Weg, ca. 250 Parkplätze

P7 „Parkhaus Stadthalle“, Hans-Krämer-Str./Wiesenstr., 417 Stellplätze, 3 Behindertenstellplätze



9. Volksfestauszug

Das VdK-Frühlingsfest beginnt mit einem Festauszug vom Oberen Stadtplatz bis zum Festplatz. Der Auszug umfasst u.a. Reiter, Pferdegespanne, Musik- und Trachtengruppen. Die Stadt Deggendorf erlässt hinsichtlich des Auszuges einen separaten Verwaltungsbescheid, dem Folge zu leisten ist. Siehe hierzu die **Anlage 11**. Auch hier soll verhindert werden, dass ein Amok-Fahrer durchbricht. Hierfür könnten während des Auszuges als mobile Absperrungen auch Feuerwehrfahrzeuge dienlich sein.

10. Schlussbemerkung

Das Sicherheitskonzept wurde vom Veranstalter entworfen und nicht von einer Sicherheitsbehörde. Daher wurde nicht auf gesetzliche Bestimmungen eingegangen und soll daher nur ein Anhalt für die Abwicklung des VdK-Frühlingsfestes unter dem Aspekt der Sicherheit darstellen. Es unterliegt ggf. rechtlichen Anpassungen, behördlichen Verfügungen und Änderungen, die sich während des Festverlaufes und darüber hinaus ergeben können. Für das Sicherheitskonzept übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Deggendorf, im April 2026

Oliver Antretter
VdK Orts-Vorsitzender Deggendorf